Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 37 Ausgegeben Danzig, den 15. Juni 1938

Inhalt:

91

Verordnung
über die Versicherung der Artisten.
Vom 18. Mai 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 40 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) und des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

In der Reichsversicherungsordnung wird § 165 wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 erhält Nr. 6 folgende Fassung:
   „Angestellte in Berufen der Erziehung, des Unterrichts, der Fürsorge, der Kranken- und Wohlfahrtspflege, die nicht unter 2 oder 5 fallen, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf und die Hauptquelle ihrer Einnahmen bildet,"
2. Der Absatz 2 erhält folgende Fassung:
   „Voraussetzung der Versicherung ist für alle diese Personen mit Ausnahme der Lehrlinge aller Art, daß sie gegen Entgelt (§ 160) beschäftigt werden, für die unter Nr. 2 bis 6 Bezeichneten sowie für Schiffer auf Fahrzeugen der Binnenschiffahrt außerdem, daß ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst nicht 4500 Gulden übersteigt. Für die Jahresarbeitsverdienstgrenze werden Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden (Frauen-, Kinderzuschläge), nicht angerechnet."

§ 2

In der Reichsversicherungsordnung erhält § 165a folgende Fassung:

„Den in § 165 Abs. 1 bezeichneten Personen stehen gleich

1. Hausgewerbetreibende,
2. selbständige Lehrer und Erzieher, die in ihrem Betriebe keine Angestellten beschäftigen,
3. Artisten,

soweit ihr reglmäßiges Jahreseinkommen nicht 4500 Gulden übersteigt.

Artist ist, wer Mitglied der Fachschaft Artistik in der Abteilung Theater der Landeskulturkammer ist; Abweichungen bestimmt der Senat."

§ 3

In der Reichsversicherungsordnung wird hinter § 475 unter der Überschrift „VIa Andere Selbständige" eingefügt:

„§ 475a

Die unter § 165a Abs. 1 Nr. 2 fallenden Lehrer und Erzieher haben selbst die Pflichten der Arbeitgeber zu erfüllen. Sie können jedesmal, wenn sie Entgelt erhalten, einen Zuschlag zur anteilmäßigen Deckung des Arbeitgeber-Drittels der gesetzlichen Beiträge verlangen. Dieser

Anspruch besteht nur, soweit es sich um die Beiträge für den laufenden und den vorhergehenden Kalendermonat handelt, für weiter zurückliegende Zeiträume nur, wenn der Lehrer oder Erzieher schuldlos Beiträge nachentrichtet.

„§ 475 b

Für die im § 165 a Abs. 1 Nr. 3 Abs. 2 bezeichneten Artisten kann die Krankenversicherung einheitlich durchgeführt werden. Das Nähere bestimmt der Senat.

Das Unternehmen, in dem die artistischen Leistungen zur Schau gestellt oder vorgeführt werden, gilt als Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes."

§ 4

In dem Angestelltenversicherungsgesetz erhält § 3 den folgenden Abs. 2:

„Den im § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen stehen ferner Artisten im Sinne des § 165 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gleich."

§ 5

In dem Angestelltenversicherungsgesetz erhält § 163 folgenden Abs. 2:

„Bei Artisten (§ 3) gilt das Unternehmen, in dem die artistischen Leistungen zur Schau gestellt oder vorgeführt werden, als Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes."

§ 6

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Senat.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1938 in Kraft.

Danzig, den 18. Mai 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

G 2162/J. Greiser Großmann

92

Bekanntmachung

über die Ratifikation des Protokolls über schiedsrichterliche Bestimmungen vom 24. September 1923 und des Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 26. September 1927.

Vom 1. Juni 1938.

Auf Grund der Verordnung vom 3. Januar 1928 (G.Bl. S. 4) über den Beitritt der Freien Stadt Danzig zum Genfer Protokoll vom 24. September 1923 über schiedsrichterliche Bestimmungen und auf Grund der Verordnung vom 20. Dezember 1937 (G.Bl. 1938, S. 1) über das in Genf am 26. September 1927 unterzeichnete Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche wird folgendes bekanntgemacht.

Artikel I

Das Genfer Protokoll über schiedsrichterliche Bestimmungen vom 24. September 1923 tritt, nachdem der Freien Stadt Danzig die Mitteilung des Generalsekretärs des Völkerbundes über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde für Danzig zugegangen ist, gemäß seiner Ziffer 6 für Danzig am 17. Juni 1938 in Kraft.

Artikel II

Das Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 26. September 1927 tritt, nachdem die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde für Danzig bei dem Generalsekretär des Völkerbundes bewirkt worden ist, gemäß seines Artikels 8 für Danzig am 26. Juli 1938 in Kraft.

Danzig, den 1. Juni 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J. 73⁰² Greiser Rettelsky

93

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung betr. Tierschutz.

Vom 4. Juni 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffern 28 und 89 sowie des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung betreffend Tierschutz vom 1. Oktober 1934 (G.Bl. S. 718) wird wie folgt geändert:

In § 2 Ziffer 9 werden in Zeile 2 und 3 die Worte

„bei über drei Monate alten Rindern und Schweinen"

ersetzt durch

„bei über neun Monate alten Rindern, bei über sechs Monate alten Schweinen."

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 4. Juni 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

L.V. 34[03] Greiser Rettelsky

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.